

**Gebührensatzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kindertageseinrichtungen
der Stadt Müllheim in der Fassung vom 16. Dezember 2020**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 3, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim am 16.12.2020 die Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Müllheim vom 18.10.2017, zuletzt geändert am 22.05.2019, geändert. Die Satzung hat nun folgenden Wortlaut:

§ 1

Benutzungsverhältnis

- (1) Die Stadt Müllheim betreibt ihre Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses wird in der Benutzungsordnung für die städtischen Kindergärten in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind die Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. die Sorgeberechtigten, welche die Aufnahme beantragt haben, als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, so ist dieser Gebührenschuldner. Bei Alleinerziehenden sind diese Gebührenschuldner.

§ 3

Gebührensätze

Die Gebühr beträgt monatlich (U3/12 Monate/ Ü3/11 Monate, im August beitragsfrei; vgl. § 5 Abs. 2):

Kindertagesstätten:

Kinder über 3 Jahren	ab 01.01.2021
RG-Gruppe Erstkind	115 €
RG-Gruppe Zweitkind	62 €
VÖ-Gruppe Erstkind	126 €

VÖ-Gruppe Zweitkind	73 €
Zusätzliche Betreuungszeit (>30 Std.)	18 €
Ganztagesbetreuung (bis 9,5 Std./Tag) Erstkind	278 € zzgl. Essen
Ganztagesbetreuung (bis 9,5 Std./Tag) Zweitkind	140 € zzgl. Essen
Ganztagesbetreuung (über 9,5 Std./Tag) Erstkind	291 € zzgl. Essen
Ganztagesbetreuung (über 9,5 Std./Tag) Zweitkind	146 € zzgl. Essen
Kinder unter 3 Jahren in altersgemischten oder reinen Krippengruppen (RG) Erstkind	235 €
Kinder unter 3 Jahren in altersgemischten oder reinen Krippengruppen (RG) Zweitkind	117 €
Kinder unter 3 Jahren in altersgemischten oder reinen Krippengruppen (VÖ) Erstkind	247 €
Kinder unter 3 Jahren in altersgemischten oder reinen Krippengruppen (VÖ) Zweitkind	128 €
Reine Kinderkrippen betreibt die Stadt derzeit nicht. Ausgehend von den o.g. Gebühren für Kinder unter 3 Jahren in Kindergärten, gilt für freie und konfessionelle Träger nebenstehende Empfehlung bei einem Betreuungsumfang <ul style="list-style-type: none"> • von mind. 48 Wochenstunden • Für U3-VÖ-Gruppen gelten die Empfehlungen der Gebühren-regelungen „Kinder unter 3 Jahren“) 	396 € (Erstkind) bzw. 198 € (Zweitkind) zzgl. Essen
Drittes + jedes weitere Ü3-Kind in RG/VÖ-Gruppe, bei U3-Kindern reduziert sich der Beitrag für das Drittkind auf 50% des Beitrags für das Zweitkind, ebenso bei Ü3-GT- Kindern.	0 €

Bei mehreren Kindern in GT-, VÖ-, U3-Gruppen usw. gilt: die Ermäßigung bzw. der Erlass wird immer für den günstigsten Beitrag gewährt.	unverändert
Bei Splitting-Plätzen im Ü3-Ganztagesbereich sowie in Krippen betragen die Gebühren: 5 Tage: 100% des o.g. Satzes 4 Tage: 90% 3 Tage: 70% 2 Tage: 50%	unverändert
Schulanfänger, die nach den Sommerferien bis zum tatsächlichen Schuleintritt nochmals die Betreuung nutzen (i.d.R. 2-3 Wochen)	55 € / Woche, max. Monatsbeitrag (GT entsprechend höher, falls Platz zur Verfügung steht. Ein Anspruch besteht nicht.)
Wird ein von der Einrichtung angebotenes Mittagessen in Anspruch genommen, wird monatlich eine zusätzliche Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben, welche der Stadt seitens des Caterers in Rechnung gestellt werden.	unverändert

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung zum Monatsbeginn. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Gebührenpflichtigen (§2) und nach Unterzeichnung bzw. Vorlage der Aufnahmepapiere.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Gebührenpflichtigen oder durch Ausschluss des Kindes durch den Träger. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, werden automatisch zum Ende des (beitragsfreien) Monats August abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber der Leitung der Einrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Träger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung, wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldig fehlt oder erhebliche Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept bestehen, die auch in einem gemeinsamen Gespräch mit Eltern, Mitarbeiter/innen und Träger nicht ausgeräumt werden können.
- (5) Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.
- (6) Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Wirksamkeit der Abmeldung bestehen.

§ 5

Fälligkeit und Einzug der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht gemäß §4.
- (2) Die Gebühren werden für elf Monate eines Betreuungsjahres erhoben. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres. Der Monat August ist beitragsfrei (Ausnahmen können sich bei der Betreuung der Schulanfänger ergeben, je nach Festlegung der einzelnen Kita-Ferien. Hier gilt die Regelung entsprechend §3).
- (3) Die Gebühr ist zum 01. eines jeden Monats zur Zahlung fällig und soll durch Erteilung einer Abbuchungsermächtigung an die Stadtkasse entrichtet werden. Für verspätete Zahlungen werden Mahngebühren zuzüglich noch eventuell anfallender Säumniszuschläge erhoben. Die Kosten für Mahnung und Beitreibung trägt der Schuldner auch dann, wenn die Zahlung zwischenzeitlich erfolgt ist.
- (4) Unterbrechungen des Besuchs einer Kindertageseinrichtung anlässlich von Ferien, Reisen und Krankheitsfällen berühren die Gebührenschuld nicht, die Zahlungsverpflichtung besteht insoweit weiter.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung (Benutzungsgebührenordnung) tritt am 01.01.2021 in Kraft. **Gleichzeitig wird auf die Benutzungsordnung für die Kindergärten der Stadt Müllheim in der gesonderten Kindergartenordnung hingewiesen.**

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Müllheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Müllheim, den 17.12.2020

Martin Löffler
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Satzung (S) Änderung (Ä)	Öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Müllheim unter www.muellheim.de	Anzeige an das LRA Breisgau- Hochschwarzwald	Vorstehende Fassung
vom	vom	am	gilt ab
(S) 18.10.2017	02.11.2017	19.10.2017	01.01.2018
(Ä) 22.05.2019	02.07.2019	02.07.2019	01.01.2020
(Ä) 16.12.2020	17.12.2020	21.12.2020	01.01.2021